

# Unternehmensverkauf – die wichtigsten Steuerfallen

---

VOSER RECHTSANWÄLTE

lic. iur. Joachim Huber  
Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte  
Stadtturmstrasse 19, 5401 Baden  
j.huber@voser.ch

## 1. Agenda und Einleitung

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. (A) Beteiligungen des Geschäftsvermögens  
(B) Gewerbmässiger Beteiligungshandel
3. Wirtschaftliche Handänderung
4. Mantelhandel
5. Sperrfristverletzung nach Umwandlung von  
Personenunternehmen in Kapitalgesellschaft
6. Transponierung
7. Indirekte Teilliquidation
8. Fazit

Seite 3

## Einleitung

Bund:

- Kapitalgewinne aus der Veräusserung von  
Privatvermögen sind steuerfrei
- Art. 16 Abs. 3 DBG

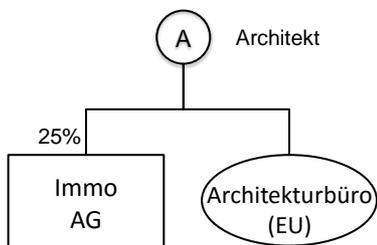
Kantone:

- Kapitalgewinne aus der Veräusserung von  
beweglichem Privatvermögens sind steuerfrei
- Art. 7 Abs. 4 lit. b StHG
- § 33 Abs. 1 lit. i StG AG

Seite 4

## 2. (A) Beteiligungen des Geschäftsvermögens (B) Gewerbsmässiger Beteiligungshandel

### (A) Praxisbeispiel



- Architekt A führt eine Einzelunternehmung und hält 25% der Aktien einer Immobiliengesellschaft
- A führt als Einzelunternehmer regelmässig Arbeiten für die Immo AG aus
- A verkauft Beteiligung
- Steuerfreier Kapitalgewinn?

## (A) Beteiligungen des Geschäftsvermögens

Voraussetzungen:

- Enger wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen dem Unternehmen des Steuerpflichtigen und der Kapitalgesellschaft, deren Beteiligungsrechte er besitzt
- Willen des Betroffenen, seine Beteiligungsrechte für die Verbesserung des wirtschaftlichen Gewinns seines Unternehmens auszunutzen

Seite 7

## (B) Gewerbsmässiger Beteiligungshandel

- Tätigkeit, die über den Rahmen privater («schlichter») Vermögensverwaltung hinaus geht
- Vermögenswerte bilden Geschäftsvermögen (somit sind Geschäftsverluste, Abschreibungen und Wertberichtigungen steuerlich zu berücksichtigen)
- Eine «dynamische» private Vermögensverwaltung soll nach wie vor möglich sein
- Ob gewerbsmässiger Wertschriftenhandel vorliegt, ist nach der Gesamtheit der Umstände und aufgrund bestimmter Indizien zu beurteilen

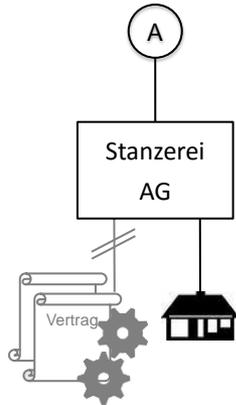
Seite 8

## **(B) Indizien des Wertschriftenhandels**

- Kreisschreiben Nr. 36 der ESTV vom 27. Juli 2012
- Enthält Safe Heaven Rules
- Stärkste Indizien für selbständiger WS-Handel:
  - Häufigkeit der Geschäfte / Vielzahl von Transaktionen
  - Kurze Besitzdauer
  - Einsatz erheblicher Fremdmittel (unternehmerisches Risiko)
  - Einsatz von Derivaten nicht nur zur Absicherung

## **3. Wirtschaftliche Handänderung**

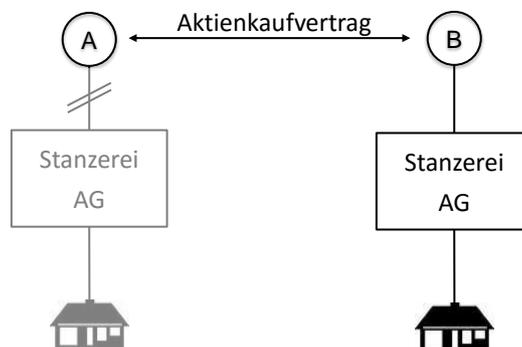
## Praxisbeispiel (1)



- Unternehmer A findet keinen Nachfolger
- Stanzereibetrieb wird an Konkurrenten verkauft
- Immobilie verbleibt als einziges Aktivum; wird an Dritte vermietet
- Mietzinserträge

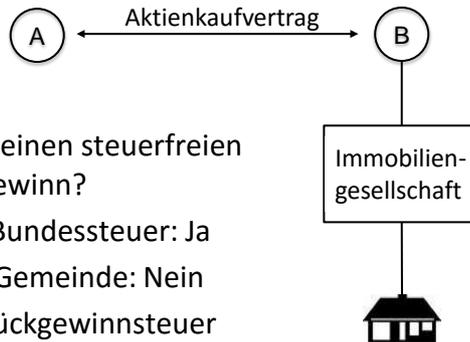
Seite 11

## Praxisbeispiel (2)



Seite 12

## Praxisbeispiel (3)



- Erzielt A einen steuerfreien Kapitalgewinn?
- Direkte Bundessteuer: Ja
- Kanton/Gemeinde: Nein
- Grundstückgewinnsteuer wegen wirtschaftlicher Handänderung

Seite 13

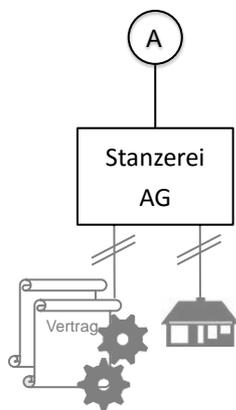
## Massgebliche Kriterien

- Übertragung
- der Stimmenmehrheit (>50% der Stimmrechte; auch gestaffelt oder durch zusammenwirken mit anderen)
- an einer reinen Immobiliengesellschaft
  - Statutarischer oder tatsächlicher Gesellschaftszweck einer Immobiliengesellschaft
  - Rohertrag besteht praktisch ausschliesslich aus Ertrag aus unbeweglichem Vermögen (Miete, Verkaufserlös)
  - Aktiven (insb. das Anlagevermögen) bestehen praktisch ausschliesslich aus Grundstücken oder Rechten an solchen

Seite 14

## 4. Mantelhandel

## Praxisbeispiel (1)



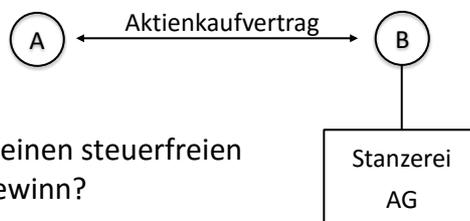
- Unternehmer A findet keinen Nachfolger
- Stanzereibetrieb wird an Konkurrenten verkauft
- Immobilie wird verkauft
- Die Stanzerei AG ist faktisch liquidiert, d.h. sie verfügt im Wesentlichen nur noch über flüssige Mittel

## Praxisbeispiel (2)



Seite 17

## Praxisbeispiel (3)



- Erzielt A einen steuerfreien Kapitalgewinn?
- Nein: Mantelhandel

Seite 18

## Massgebliche Kriterien

Ein Mantelhandel liegt vor, wenn:

- die bisherige Tätigkeit einer Kapitalgesellschaft (AG, GmbH) aufgegeben wurde;
- die Aktiven in liquide Form gebracht wurden; und
- die Beteiligungsmehrheit an der Gesellschaft (in einem Schritt oder zeitlich gestaffelt; auch durch mehrere Veräusserer, die zusammenwirken) an Dritte veräussert wird.

## Steuerfolgen (1)

- Wird steuerlich als Liquidation und Neugründung betrachtet.
- Gesellschaft:
  - Vorjahresverluste können steuerlich nicht übernommen werden
  - Emissionsabgabe (Freibetrag CHF 1 Mio.)
  - Bei Verlustvorträgen: Verrechnungssteuer, falls ein mit laufenden Gewinnen abgetragen wird (Gratisaktien)

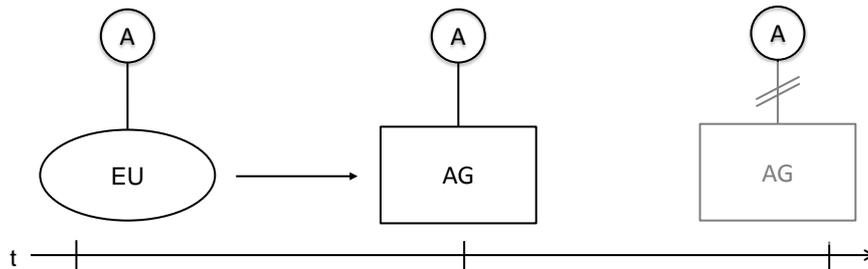
## Steuerfolgen (2)

Aktionär (Privatvermögen):

- steuerbarer Vermögensertrag (Verkaufspreis – [AK + KER]);
- Teilbesteuerung der «Liquidationsdividende»
- Bei Verlustvorträgen: Gratisaktien / geldwerte Leistung, falls ein Verlustvortrag mit laufenden Gewinnen abgetragen wird

## 5. Sperrfristverletzung nach Umwandlung von Personenunternehmen in Kapitalgesellschaft

## Praxisbeispiel



- A wandelt Einzelunternehmung in AG um
- Steuerneutrale Umstrukturierung
- Zu Buchwerten (stille Reserven)
- A verkauft AG innert 5 Jahren
- Steuerfreier Kapitalgewinn?

Seite 23

## Steuerfolgen

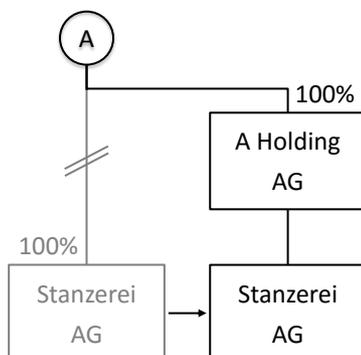
- Verkauf der Aktien verletzt fünfjährige Sperrfrist
- Die bei der Umwandlung ursprünglich steuerneutral übertragenen stillen Reserven werden nachträglich besteuert
- Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit
- Sozialversicherungsbeiträge

Seite 24

## 5. Transponierung

Seite 25

## Praxisbeispiel



- A hält 100% der Aktien an der Stanzerei AG
- Diese verfügt über stille Reserven
- A verkauft Aktien an eigene A Holding AG
- Steuerfreier Kapitalgewinn?

Seite 26

## Steuerfolgen

- «Verkauf an sich selber»
- Kein steuerfreier Kapitalgewinn
- Einkommenssteuer aufgrund einer Transponierung
- Teilbesteuerung

## Voraussetzungen

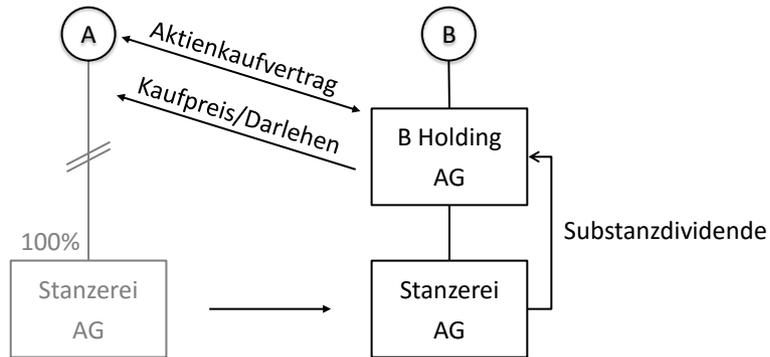
- Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5%
- Systemwechsel: vom Privat- ins Geschäftsvermögen
- Veräusserer ist zu mind. 50% am Kapital der übernehmenden Gesellschaft beteiligt
- Gegenleistung übersteigt den Nennwert der übertragenen Beteiligung

## 6. Indirekte Teilliquidation

### Praxisbeispiel (1)

- A hält 100% der Aktien der Stanzerei AG
- Gewinne wurden jeweils thesauriert
- Stanzerei AG verfügt über ausschüttbare Reserven und ausreichend liquide Mittel
- A verkauft Aktien an die von B gehaltene B Holding AG
- Steuerfreier Kapitalgewinn?

## Praxisbeispiel



Seite 31

## Steuerfolgen

- «Verkauf eines vollen Portemonnaies»
- Kein steuerfreier Kapitalgewinn
- Einkommenssteuer aufgrund einer indirekten Teilliquidation
- Teilbesteuerung

Seite 32

## Voraussetzungen

- Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20%
- Systemwechsel: vom Privat- ins Geschäftsvermögen
- Nicht betriebsnotwendige Substanz, die
  - a) bereits im Zeitpunkt des Verkaufs vorhanden und
  - b) handelsrechtlich ausschüttungsfähig war
- Ausschüttung innert 5 Jahren seit Vertragsunterzeichnung (Signing)
- [unter Mitwirkung des Verkäufers]

Seite 33

## Spezialitäten (1)

«Schädliche Ausschüttung» auch bei:

- Auflösung und Ausschütten von stillen Reserven
- Übertragung von Aktiven mit stillen Reserven der Tochter zum Buchwert auf die Mutter
- Umstrukturierungen, insbesondere Fusion
- Darlehen von der übernommenen Gesellschaft an die Käuferin oder einer dieser nahestehenden Drittperson zu Konditionen, die dem Drittvergleich nicht standhalten
- [...]

Seite 34

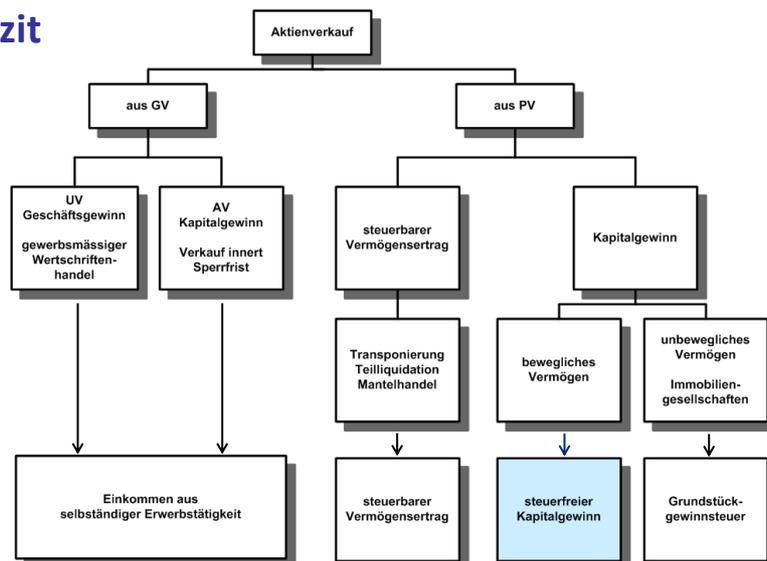
## Spezialitäten (2)

Verkäuferdarlehen:

- Aargau: Das Kant. Steueramt verlangt für ein Ruling die Verzinsung des Darlehens
- Zürich: Das Kant. Steueramt verlangt für ein Ruling, dass die Laufzeit des Verkäuferdarlehens längstens 7 Jahre beträgt bzw. dem Drittvergleich standhält (Praxis Altorfer).
- Die Absicherung des Darlehens mit «Substanz» der Gesellschaft ist heikel, die Hinterlegung der verkauften Aktien ist erlaubt

Seite 35

## Fazit



Seite 36

## Ihr Steuerrechtsteam



**lic. iur. Dieter Egloff**  
Rechtsanwalt und  
eidg. dipl. Steuerexperte  
d.egloff@vosser.ch



**Dr. Philip Funk**  
Rechtsanwalt, Notar und  
eidg. dipl. Steuerexperte  
p.funk@vosser.ch



**lic. iur. Barbara Sramek**  
Rechtsanwältin und  
eidg. dipl. Steuerexpertin  
b.sramek@vosser.ch



**lic. iur. Joachim Huber**  
Rechtsanwalt und  
eidg. dipl. Steuerexperte  
j.huber@vosser.ch

Stadtturmstrasse 19  
5401 Baden  
056 203 10 20  
info@vosser.ch  
www.vosser.ch